

# Verordnung über Anpassungen von Verordnungen im Umweltbereich

vom 29. Juni 2011

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

## **1. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998<sup>1</sup>**

*Art. 35 Abs. 2*

<sup>2</sup> Bei Wasserentnahmen, für die der Bund anzuhören ist und die nicht der UVP unterliegen, sorgt die Behörde dafür, dass das BAFU über die Stellungnahme der kantonalen Fachstelle zum Restwasserbericht oder über einen bereinigten Entwurf dieser Stellungnahme verfügt. Das BAFU kann sich auf eine summarische Prüfung der Unterlagen beschränken.

## **2. Altlastenverordnung vom 26. August 1998<sup>2</sup>**

*Art. 21 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Wenden Bundesbehörden andere Bundesgesetze oder völkerrechtliche Vereinbarungen oder Beschlüsse an, die Gegenstände dieser Verordnung betreffen, so vollziehen sie dabei auch diese Verordnung. Für die Mitwirkung des Bundesamtes und der Kantone gilt Artikel 41 Absätze 2 und 4 USG; gesetzliche Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten. Verzichten die Bundesbehörden bei der Festlegung von Sanierungsmassnahmen auf den Erlass einer Verfügung (Art. 23 Abs. 3), so holen sie die Stellungnahme der betroffenen Kantone zu den vorgesehenen Massnahmen ein.

<sup>3</sup> Die Bundesbehörden legen das Vorgehen bei der Einteilung der belasteten Standorte (Art. 5 Abs. 4), der Erstellung der Prioritätenordnung (Art. 5 Abs. 5) und der Löschung von Eintragungen im Kataster (Art. 6 Abs. 2) fest.

<sup>1</sup> SR 814.201  
<sup>2</sup> SR 814.680

### 3. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>3</sup>

*Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 5*

<sup>5</sup> Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf und an Gleisanlagen ausserhalb der Zonen S1 und S2 von Grundwasserschutzzonen legt das Bundesamt für Verkehr die zum Schutz der Umwelt erforderlichen Einschränkungen und Verbote fest. Es berücksichtigt dabei die örtlichen Verhältnisse und hört vor dem Entscheid die betroffenen Kantone an.

### 4. Verordnung vom 19. Mai 2010<sup>4</sup> über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften

*Art. 2 Bst. c Ziff. 7*

Vom Grundsatz nach Artikel 16a Absatz 1 THG ausgenommen sind:

- c. die folgenden übrigen Produkte:
  - 7. Baumaschinen nach Artikel 19a der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985<sup>5</sup> (LRV), sofern sie die Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 3 LRV nicht erfüllen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

29. Juni 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>3</sup> SR 814.81

<sup>4</sup> SR 946.513.8

<sup>5</sup> SR 814.318.142.1